

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1910.

Inhalt: Nr. 97. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1910 über das höhere Mädchenbildungswesen. S. 585.

Nr. 97. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1910 über das höhere
Mädchenbildungswesen;

vom 8. Dezember 1910.

Mit Allerhöchster Genehmigung verordnet das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Ausführung des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 folgendes:

§ 1. Soweit nicht das Gesetz selbst Bestimmungen getroffen hat, gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 29. Januar 1877 (G.- u. V.-Bl. S. 43) und der Verordnung, Änderungen und Nachträge zur Verordnung vom 29. Januar 1877 betreffend, vom 8. Juli 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 151) unter Ausschluß der lediglich auf andere Schulgattungen bezüglichen Bestimmungen auch für die höhere Mädchenschule, die Studienanstalten und die Frauenschule.

Zu § 1.

§ 2. Für die höhere Mädchenschule und die dreiklassige Studienanstalt gilt die als Beilage C, für die sechsklassige Studienanstalt die als Beilage D angefügte Lehr- und Prüfungsordnung.

Zu §§ 5 bis 7,
11 bis 15.

§ 3. (1) Die akademische Vorbildung muß durch Erlangung der Kandidatur des höheren Schulamtes oder der Pädagogik, für Religionslehrer durch die Erlangung der Kandidatur der Theologie abgeschlossen sein.

Zu § 8.